

15.12.20**Antrag**
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland
(Baulandmobilisierungsgesetz)

Punkt 18 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a – neu – (§ 35 Absatz 1 Nummer 9 – neu – BauGB)

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

„15. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen und in Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „ , oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. der Erfüllung der Aufgaben eines Rettungsdienstes oder des Brand- und Katastrophenschutzes dient.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

< ... weiter wie Vorlage ...>.“

Begründung:

Feuerwehren und Rettungsdienste sind von hoher Relevanz für die Allgemeinheit. Für die Auswahl des Standortes von Feuerwehrgerätehäusern und Rettungswachen ist insbesondere von Bedeutung, dass alle Grundstücke im Innenbereich einer Gemeinde, die mögliche Ziele von Einsätzen darstellen, innerhalb eines kurzen Zeitraumes erreicht werden können. Ist im Innenbereich einer Gemeinde kein geeigneter Standort für ein Feuerwehrgerätehaus beziehungsweise eine Rettungswache vorhan-

den, muss die betroffene Gemeinde auf geeignete Flächen im Außenbereich ausweichen.

Nach geltender Rechtslage sind die verschiedenen öffentlichen und privaten Belange, die mit einer Inanspruchnahme der betreffenden Flächen verbunden sind, im Wege einer Bauleitplanung sachgerecht zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. Ein solches Vorgehen erscheint jedoch zu aufwändig. Daher sollen bauliche Anlagen für Feuerwehren und Rettungsdienste generell im Außenbereich privilegiert werden.

Die vorgesehene Privilegierung erleichtert die Positionierung von Rettungswachen an einem optimalen Standort, sodass an jeder öffentlichen Straße gelegene Einsatzorte von einem geeigneten Rettungsmittel innerhalb einer landesgesetzlichen Eintreffzeit erreicht werden können. Die in der Fläche zur Sicherstellung des Brandschutzes überwiegend ehrenamtlich getragenen Strukturen sind neben einer optimalen Erreichbarkeit der Feuerwehrrhäuser und der Einsatzorte auch auf eine Einbindung in die gewachsenen Strukturen angewiesen. Eine Privilegierung von Gebäuden des Brand- und Katastrophenschutzes erweitert bei einer erforderlichen Standortwahl die Möglichkeiten und verkürzt die Genehmigungsfristen.